

Direktion für Inneres und Justiz
Rechtsamt
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Per E-Mail an: info@ra.dij@be.ch

Bern, 26. Januar 2023

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), Änderungen Teil 2 (Elektronischer Rechtsverkehr); Vernehmlassungsantwort der Mitte Kanton Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Kanton Bern bedankt sich bestens für die Einladung, am Vernehmlassungsverfahren zur geplanten Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) teilzunehmen und hat von den Vernehmlassungsunterlagen Kenntnis genommen.

1. Grundsätzliches

Mit der hier in Frage stehenden Änderung des VRPG soll der politische Grundsatzentscheid gefällt werden, den elektronischen Rechtsverkehr in der ganzen Verwaltung und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit einzuführen, wie dies bereits der Bund und rund die Hälfte der Kantone getan haben.

Dazu sollen vorliegend die gesetzlichen Vorschriften, die für Eingaben sowie für Verfügungen und Entscheide das Erfordernis der Handunterschrift und der Postzustellung vorsehen, dahingehend adaptiert werden, dass Eingaben auch elektronisch erfolgen sowie mit Zustimmung der Parteien Verfügungen und Entscheide auch elektronisch eröffnet werden können. Bereits heute ist in 19 kantonalbernerischen Erlassen in Spezialbereichen der elektronische Rechtsverkehr zwischen Behörden und Privaten vorgesehen bzw. geregelt.

Wer professionell mit der Verwaltung bzw. der Verwaltungsjustiz verkehrt (Behörden, die Anwaltschaft sowie Notarinnen und Notare), soll zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet werden, was sachgerecht und zumutbar erscheint. Ferner soll die Spezialgesetzgebung weitere Bereiche bezeichnen können, in denen nur noch der elektronische Rechtsverkehr zulässig ist, demnach Papiereingaben nicht mehr angenommen werden.

Die Änderung gilt auch für die kommunalen Behörden, um zu vermeiden, dass «Medienbrüche» entstehen, wenn ein Geschäft von einer Gemeindebehörde zu einer kantonalen Behörde übergeht, oder wenn Behörden beider Staatsebenen an einem Geschäft beteiligt sind, was aus unserer Sicht aufgrund der umfassenden Geltung des VRPG sinnvoll und zweckmässig ist.

Als technische Infrastruktur für die Abwicklung des elektronischen Behördenverkehrs will der Kanton eine Dokumentenübermittlungsplattform aufbauen. Diese soll über die sichere Webplattform BE-Login zugänglich sein. Die Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr sowie die technischen und organisatorischen Aspekte der vorgeschlagenen Lösung werden in Projekten unter Einbezug aller betroffenen Stellen noch zu realisieren sein.

Auf eidgenössischer Ebene ist ein Gesetz über den elektronischen Rechtsverkehr in Vorbereitung, welches Teil des Projekts Justitia 4.0, das ein gemeinsames Vorhaben der Schweizer Gerichte mit den Straf- und Justizvollzugsbehörden ist und zum Ziel hat, den digitalen Wandel in der Schweizer Justiz in Zivil-, Straf-, und Verwaltungssachen voranzutreiben. Weil die kantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren vom Projekt Justitia 4.0 nicht erfasst sind, ist eine Anpassung des VRPG dennoch erforderlich. Soweit nötig und erforderlich, werden Regelungen des Bundes sinngemäss ins VRPG übernommen, was wir rechtssetzungstechnisch als sinnvoll erachten.

Die Mitte Kanton Bern begrüsst die angestrebten Änderungen im VRPG und damit die Bestrebungen, die Digitalisierung der Geschäftsprozesse im Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren auszubauen und im Sinne des E-Governments weiterzutreiben, was sowohl auf Seiten der Bürger als auch jener der Verwaltung bzw. Verwaltungsjustiz mit Effizienzsteigerungen und letztlich auch finanziellen Einsparungen einhergehen dürfte. Auf Stufe Bund lässt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) den elektronischen Rechtsverkehr ohnehin schon seit dem Jahre 2007 zu.

Wie im Vortrag der Direktion für Inneres und Justiz korrekt dargelegt, macht der elektronische Rechtsverkehr nur dann Sinn, wenn er auf Stufe Bund und Kanton nach denselben rechtlichen Grundsätzen abläuft (Parallelität). Die Anlehnung zahlreicher Regelungen im VRPG zum elektronischen Rechtsverkehr an das BEKJ (Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz) und an die geänderten Prozessgesetze des Bundes werden aufgrund dessen begrüsst.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG)

Art. 15: Vertretung

Keine Bemerkungen.

Art. 15a: Übermittlungssystem

Grundlage und Voraussetzung des elektronischen Rechtsverkehrs ist ein durchgängig funktionsfähiges Übermittlungssystem. Bekanntlich sind elektronische Übermittlungssysteme nach wie vor fehleranfällig, was zu Ausfällen und damit zur Nichterreichbarkeit des Systems führen

kann. Liegt ein solches Problem vor, dass der Verwaltung zuzurechnen ist oder kann eine am Verfahren beteiligte Person nicht auf das System zugreifen aufgrund einer Konstellation, die sie nicht zu verantworten hat, machen wir beliebt, solche Fälle umfassend, detailliert und ausführlich im Gesetz zu regeln.

Art. 15b: Registrierung

Die Verpflichtung zur Registrierung im Übermittlungssystem der Behörden nach Art. 2 Abs. 1, der Anwaltschaft, Notarinnen und Notaren sowie natürlichen und juristischen Personen, soweit es die besondere Gesetzgebung vorsieht, erscheint zweckmässig.

Art. 15c: Adressverzeichnis

Keine Bemerkungen.

Art. 15d: Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer

Die Authentifizierung beim Übermittlungssystem nach der Gesetzgebung über die digitale Verwaltung wird begrüsst.

Art. 15e: Bearbeiten von Personendaten

Keine Bemerkungen.

Art. 15f: Informationssicherheit und Datenschutz

Keine Bemerkungen.

Art. 15g: Vernichtung der Personendaten

Keine Bemerkungen.

Art. 23: Akteneinsicht

Die Regelung, wonach einer Person, die als Benutzerin oder Benutzer des Übermittlungssystems nach Art. 15a VRPG registriert ist, das Akteneinsichtsrecht elektronisch zu gewähren ist, wird begrüsst.

Art. 32 Abs. 2 und 3: Form und Sprache von Parteieingaben

Keine Bemerkungen.

Art. 32a: Elektronische Eingaben

Keine Bemerkungen.

Art. 33: Rückweisung zur Verbesserung

Die Ergänzung und die Neuformulierung als Aufzählungen werden begrüsst.

Art. 42: Wahrung

Keine Bemerkungen.

Art. 42a: Wahrung bei elektronischen Eingaben

Diesbezüglich verweisen wir gerne auf die Ausführungen zu Art. 15a (siehe hiavor), die hierzu analog gelten sollen.

Art. 44: Elektronische Zustellung

Keine Bemerkungen.

Art. 44a: Voraussetzungen bei der postalischen Zustellung

Keine Bemerkungen.

Art. 44b: Eröffnung bei der postalischen Zustellung

Keine Bemerkungen

Art. 44c: Geltung der Schweizerischen Zivilprozessordnung

Keine Bemerkungen.

Art. 44d: Amtsblatt

Keine Bemerkungen.

Art. 52: Inhalt der Verfügung

Keine Bemerkungen.

Art. 54: Form und Frist

Keine Bemerkungen.

Art. 67: Form und Frist; 1. Im Allgemeinen

Keine Bemerkungen.

Art. 69: Instruktion; 1. Allgemein

Keine Bemerkungen.

Art. 81: Form und Frist

Keine Bemerkungen.

Art. 97: Revisionsgesuch

Keine Bemerkungen.

Art. 132c: Ausführungsbestimmungen

Die Delegation der in Art. 132c aufgeführten Punkte an den Verordnungsgeber erscheint sinnvoll und wird begrüsst.

Art. 132d: Kosten des elektronischen Rechtsverkehrs

Die Kostenregelung wird begrüsst.

Art. T2-1

Keine Bemerkungen.

2.2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)

Art. 159: Eröffnung

Keine Bemerkungen.

Art. T8-1

Keine Bemerkungen.

3. Abschliessende Bemerkungen

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Mitte Kanton Bern behält sich vor, im Rahmen der parlamentarischen Beratung allfällige von der vorliegenden Stellungnahme abweichende und oder andere Anträge zu stellen.

Auskunft:

- Herr Grossrat Andreas Mühleemann; +41 79 381 25 90; ammuehleemann@bluewin.ch

Freundliche Grüsse



Sibyl Eigenmann
Co-Präsidentin Die Mitte Kanton Bern



Andre Roggli
Co-Präsident Die Mitte Kanton Bern



Michael Mosimann
Geschäftsführer Die Mitte Kanton Bern